

Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement

Gültig ab: 1. Oktober 2025

Version: 27. Mai 2025

Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat Eschenbach SG erlässt gestützt auf Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹, Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996² und Art. 3 des Gemeindegesetzes³ sowie in Ergänzung zur geltenden Schulordnung vom 1. Oktober 2024 folgendes Reglement über Absenzen, Urlaube und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler der Schulen Eschenbach:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt:

- a) die Anforderungen bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall oder Unvorhergesehenem
- b) das Verfahren für Urlaube und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern,
- c) die Kontrolle und Sanktionierung unentschuldigter Abwesenheiten.

²Es dient der Schaffung eines klaren und verlässlichen Rahmens, welcher Schule und Elternhaus in ihrer gemeinsamen Verantwortung unterstützt.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Schulen Eschenbach auf den Stufen Kindergarten, Primarschule und Oberstufe.

²Es ist für die Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen, die Schulleitungen sowie das Rektorat verbindlich und bildet die Grundlage für das Absenzenwesen innerhalb des Schulbetriebs.

Art. 3 Begriffsdefinition

¹Eine Absenz ist das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht oder von einer obligatorischen schulischen Veranstaltung. Absenzen können entschuldigt oder unentschuldigt sein.

²Ein Urlaub ist eine im Voraus geplante, begründete und bewilligte Absenz vom Unterricht. Urlaube erfolgen in der Regel aus familiären, sportlichen, kulturellen oder beruflichen Gründen.

³Eine Dispensation ist die vollständige oder teilweise Befreiung von einzelnen Unterrichtslektionen, Fächern oder schulischen Pflichten. Sie kann einmalig oder wiederkehrend erfolgen und wird aus besonderen Gründen wie Gesundheit, Religion, sonderpädagogischen Massnahmen oder psychosozialen Belastungen gewährt.

II. Absenzenwesen

Art. 4 Meldepflicht und Begründung

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Klassenlehrperson vor Beginn des Unterrichts über jede Abwesenheit ihres Kindes zu informieren. Die Schulen Eschenbach stellen geeignete Kommunikationsmittel (PUPIL Connect, Telefon, E-Mail) zur Verfügung⁴; die Lehrpersonen informieren zu Schuljahresbeginn über die bevorzugte Form.

²Bei Abwesenheiten, kann die Klassenlehrperson oder die Schulleitung ein Arztzeugnis oder eine anderweitige schriftliche Begründung verlangen.

³Fehlt ein Kind ohne Mitteilung, kontaktiert die Klassenlehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Erziehungsberechtigten. Bleibt eine Rückmeldung aus, informiert die Lehrperson unverzüglich die Schulleitung. Diese kann weitere Schritte zur Abklärung des Verbleibs einleiten (z. B. Kontaktaufnahme über Drittpersonen, Polizei).

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG

² sGS 213.12; abgekürzt VVU

³ sGS 151.2; abgekürzt GG

⁴ siehe Kommunikationskonzept

Art. 5 Nachholen des Unterrichts

¹Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den infolge einer Absenz versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuarbeiten. Die Lehrpersonen unterstützen sie dabei im Rahmen der schulischen Möglichkeiten.

²Die Erziehungsberechtigten tragen Mitverantwortung dafür, dass versäumter Stoff zeitnah und vollständig aufgearbeitet wird.

³Ein Anspruch auf zusätzliche Wiederholung oder gezielte Nachhilfe besteht nicht. Individuelle Unterstützungsangebote liegen im Ermessen der Lehrperson.

Art. 6 Unentschuldigte Absenzen

¹Eine Absenz gilt als unentschuldigt, wenn keine rechtzeitige oder nachvollziehbare Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt oder die vorgebrachten Gründe nicht anerkannt werden können.

²Bei einer unentschuldigten Absenz informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung. Diese nimmt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, weist sie auf ihre Verantwortung (Schulpflicht) hin und dokumentiert den Vorfall.

³Wiederholte unentschuldigte Absenzen führen zu einem schriftlichen Disziplinareintrag durch die Schulleitung. Gleichzeitig kann eine pädagogische oder sozialpädagogische Intervention eingeleitet werden.

⁴In schweren oder hartnäckigen Fällen kann das Rektorat gestützt auf Art. 97 Volksschulgesetz eine Ordnungsbusse aussprechen oder Strafanzeige erstatten.

III. Urlaube und Dispensation

Art. 7 Urlaube

¹Urlaube für voraussehbare Absenzen sind rechtzeitig, innerhalb der gesetzten Frist (Art. 11) schriftlich zu beantragen.

²Die Bewilligung von Urlauben erfolgt nur bei triftigem Grund und mit Zurückhaltung.

³Die **Klassenlehrperson** kann Urlaube von **bis zu einem Unterrichtstag** bewilligen, insbesondere bei:

- a) Hochzeiten oder Todesfällen in der engeren Familie,
- b) unaufschiebbaren Arzt-, Zahnarzt- oder Therapieterminen,
- c) Teilnahme an Schnupperlehren, Berufserkundungen oder Eignungstests,
- d) religiösen Feiertagen,
- e) landwirtschaftliche Verpflichtungen im familiären Betrieb,
- f) Wohnungswechsel innerhalb der Schulzeit.

⁴Die **Schulleitung** entscheidet über Gesuche von **bis zu fünf Unterrichtstagen**, insbesondere bei:

- a) familiären Verpflichtungen, die nicht während der Schulferien möglich sind,
- b) sportlichen oder kulturellen Aktivitäten mit nachgewiesener Bedeutung,
- c) Wettkämpfen oder Auftritten auf überregionaler Ebene,
- d) Vereinsaktivitäten mit klar dokumentierter Teilnahme.

⁵Das **Rektorat** ist zuständig für:

- a) Urlaube von **mehr als fünf Unterrichtstagen**,
- b) **Verlängerungen der Schulferien**,
- c) Urlaube im Zusammenhang mit einem mehrmonatigen berufsbedingten Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten.

⁶**Ferienverlängerungen** werden nur bei **triftigen Gründen** bewilligt. Urlaube für frühzeitige Ferienantritte aus touristischen Gründen gelten in der Regel **nicht als bewilligungsfähig**.

⁷**Jokertage:** Pro Schuljahr können die Erziehungsberechtigten **zwei Jokertage** für ihr Kind beanspruchen. Diese sind spätestens **drei Schultage im Voraus schriftlich anzumelden**, bedürfen **keiner Begründung**. Ein «Jokertag» entspricht einem freien Schulhalbtage.

⁸In allen Fällen gilt: Der verpasste Unterrichtsstoff ist durch die Schülerin oder den Schüler eigenständig nachzuholen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Art. 8 Dispensation vom Unterricht

¹Schülerinnen und Schüler können in **begründeten Ausnahmefällen** ganz oder teilweise vom Unterricht dispensiert werden. Dispensationen betreffen insbesondere:

- a) gesundheitliche Gründe (inkl. langfristige Therapie oder Rehabilitationsmassnahmen),
- b) religiöse Überzeugungen oder Bräuche (Die Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt gemäss Art. 18 VVU durch eine schriftliche Erklärung der Eltern an die kirchliche Stelle.),
- c) talentfördernde Angebote (z. B. Musik, Sport, Kunst) ausserhalb des Regelunterrichts,
- d) besondere familiäre oder psychosoziale Belastungssituationen.

²Das Gesuch ist **schriftlich und mit Begründung** bei der **Klassenlehrperson** einzureichen. Diese leitet es mit einer Stellungnahme an die **Schulleitung** weiter.

³**Kurzfristige oder einmalige Dispensationen** (z. B. von einem einzelnen Fach, einzelnen Lektionen oder einzelnen Tagen) können durch die **Schulleitung** bewilligt werden.

⁴**Langfristige oder wiederkehrende Dispensationen** (z. B. von Fächern, Unterrichtsblöcken oder Turnunterricht) bedürfen der Bewilligung durch das **Rektorat**. Ein ärztliches oder fachärztliches Zeugnis kann verlangt werden.

⁵Dispensationen entbinden nicht von der Schulpflicht im weiteren Sinn: Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsinhalten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu folgen oder alternative Leistungen zu erbringen.

Art. 9 Arzt- und Therapietermine

¹Arzt-, Zahnarzt-, Therapie- oder Spezialuntersuchungstermine sollen grundsätzlich **ausserhalb der Unterrichtszeit** angesetzt werden.

²Ist dies nicht möglich, ist die Absenz im Voraus bei der **Klassenlehrperson** anzumelden. In Ausnahmefällen genügt eine nachträgliche Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten.

³Bei regelmässigen oder längerfristigen therapeutischen oder medizinischen Massnahmen ist ein schriftliches Gesuch an die **Schulleitung** zu richten. Diese entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung als entschuldigte Absenz oder über eine allfällige Dispensation.

⁴In Fällen besonderer medizinischer Belastung kann das **Rektorat** auf Antrag eine umfassendere schulorganisatorische Lösung bewilligen (z. B. reduzierte Präsenzpflcht, Heimunterricht).

Art. 10 Schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen

¹Die Teilnahme an schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen sowie an angeordneten Präventionsprogrammen gilt als Teil des obligatorischen Schulangebots und ist **nicht als Absenz zu werten**.

²Die Termine werden durch die Schulen Eschenbach in Absprache mit den zuständigen Fachstellen koordiniert und frühzeitig kommuniziert. Eine Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.

³Bei begründeten Einwänden (z. B. religiöse Gründe, persönliche Vorbehalte) können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Befreiung bei der Schulleitung einreichen. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall in Rücksprache mit dem Rektorat, sofern dies angezeigt ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Zuständigkeiten und Fristen im Überblick

Sachverhalt	Zuständig für Entscheidung	Abgabefrist
Krankheitsbedingte Kurzabsenzen	Erziehungsberechtigte informieren die Klassenlehrperson	Am selben Tag vor Unterrichtsbeginn, mündlich oder schriftlich
Urlaube bis 1 Tag	Klassenlehrperson	Mindestens 5 Schultage im Voraus
Urlaube bis 5 Tage	Schulleitung	Mindestens 10 Schultage im Voraus
Urlaube über 5 Tage / Ferienverlängerung	Rektorat	Mindestens 4 Wochen im Voraus
Jokertage	Meldung an Klassenlehrperson (keine Bewilligung nötig)	Spätestens 3 Schultage im Voraus
Kurzfristige Dispensation (einzelne Lektionen)	Schulleitung	So früh wie möglich, mindestens 2 Schultage im Voraus
Langfristige oder wiederkehrende Dispensation	Rektorat	Mindestens 4 Wochen im Voraus
Schulärztliche / -zahnärztliche Befreiungsgesuche	Schulleitung	Mindestens 10 Schultage im Voraus, mit Begründung
Sanktionen bei unentschuldigten Absenzen	Rektorat	Keine Frist - erfolgt nach interner Prüfung und Kommunikation mit den Eltern

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Regelungen zum Thema Absenzen, Urlaube und Dispensationen an den Schulen Eschenbach.

Art. 13 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft und wird ab dem 1. Oktober 2025 angewendet.

Vom Gemeinderat Eschenbach SG erlassen am 27. Mai 2025.

Gemeindepräsident:



Cornet Aerne

Gemeinderatsschreiber:



Thomas Elser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. August 2025 bis 19. September 2025.